

Öffentliche Bekanntmachung

Entgeltordnung für das Konservatorium, Musikschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Die Entgeltordnung regelt die Entgelte für den Musikschulunterricht, die Leihinstrumentenmiete sowie für Veranstaltungen und Projekte des Konservatoriums.

Das Konservatorium ist eine öffentliche Einrichtung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für ihre Einwohnerinnen und Einwohner. Soweit es die Unterrichts-Kapazitäten zulassen, können auch Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Rostock haben, unterrichtet werden.

§ 1 Höhe des Unterrichtsentgeltes

(1) Das Unterrichtsentgelt wird für ein Schuljahr erhoben. Das Schuljahr des Konservatoriums beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für das Konservatorium.

(2) Das Unterrichtsentgelt beträgt:

Tabelle 1	Schülerinnen, Schüler, Auszubildende, Studentinnen und Studenten, für Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Freiwilliges soziales Jahr Leistende mit Nachweis			
	Entgelt in Euro je Teilnehmerin/Teilnehmer		Entgelt in Euro je Teilnehmerin/Teilnehmer mit Wohnsitz in Rostock	
	Monat	Schuljahr	Monat	Schuljahr
Einzelunterricht 45 min	79,00	948,00	71,00	852,00
Einzelunterricht 30 min	63,00	756,00	57,00	684,00
Gruppenunterricht 30 min 2 Schülerinnen und Schüler	44,00	528,00	40,00	480,00
Instrumentenkarussell 30 min 2 Schülerinnen und Schüler	48,00	576,00	43,00	516,00
Gruppenunterricht 45 min 2 Schülerinnen und Schüler	59,00	708,00	53,00	636,00
Gruppenunterricht 45 min 3 Schülerinnen und Schüler	48,00	576,00	43,00	516,00
Gruppenunterricht 45 min 4 bis 8 Schülerinnen und Schüler	38,00	456,00	34,00	408,00
Klassenunterricht 45 min mehr als 8 Schülerinnen und Schüler, eine Lehrkraft	21,00	252,00	19,00	228,00
Klassenunterricht 45 min mehr als 8 Schülerinnen und Schüler, zwei Lehrkräfte	39,00	468,00	35,00	420,00

Fortsetzung Tabelle 1	Schülerinnen, Schüler, Auszubildende, Studentinnen und Studenten, für Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Freiwilliges soziales Jahr Leistende mit Nachweis			
Unterrichtsform in min je Woche	Entgelt in Euro je Teilnehmerin/Teilnehmer		Entgelt in Euro je Teilnehmerin/Teilnehmer mit Wohnsitz in Rostock	
	Monat	Schuljahr	Monat	Schuljahr
Vokalchor für Schülerinnen und Schüler ohne Hauptfach-unterricht, mindestens 25 Teilnehmer in 90 min mit max. zwei Lehrkräften	21,00	252,00	19,00	228,00
Kammermusik/für Schülerinnen und Schüler ohne Hauptfach-unterricht 45 min mindestens 6 Teilnehmer	19,00	228,00	17,00	204,00
Musiklehre/Theorie 45 min für Schülerinnen und Schüler ohne instrumentales bzw. vokales Hauptfach	17,00	204,00	15,00	180,00
Musiklehre/Theorie 30 min für Schülerinnen und Schüler ohne instrumentales bzw. vokales Hauptfach	11,00	132,00	10,00	120,00
Eltern-Kind-Kurs/Zwergenmusik 45 min inkl. Beratung Babys 3 Monate - 1 ½ Jahre Kleinkinder 1 ½ - 4 Jahre	27,00	324,00	24,00	288,00 einschließlich einer Begleitperson
Musikalische Früherziehung (4 - 6 Jahre), Darstellendes Spiel, Instrumentenkunde in 45 min	30,00	360,00	27,00	324,00
Jedem Kind ein Instrument (JeKi) in Rostock - Unterricht, ohne Familien- und Sozialermäßigung	6,00	72,00	5,00	60,00
JeKi - Unterprojekt RoKis Rostocker Kinder singen	-	-	-	-

Tabelle 2	Erwachsene mit eigenem Einkommen				
	Unterrichtsform in min je Woche	Entgelt in Euro je Teilnehmerin/ Teilnehmer		Entgelt in Euro je Teilnehmerin/Teilnehmer mit Wohnsitz in Rostock	
		Monat	Schuljahr	Monat	Schuljahr
Einzelunterricht 45 min	102,00	1.224,00	92,00	1.104,00	
Einzelunterricht 30 min	83,00	996,00	75,00	900,00	
Gruppenunterricht 30 min 2 Schülerinnen und Schüler	54,00	648,00	49,00	588,00	
Gruppenunterricht 45 min 2 Schülerinnen und Schüler	74,00	888,00	67,00	804,00	
Gruppenunterricht 45 min 3 Schülerinnen und Schüler	58,00	696,00	52,00	624,00	
Gruppenunterricht 45 min 4 bis 8 Schülerinnen und Schüler	47,00	564,00	42,00	504,00	
Vokalchor für Schülerinnen und Schüler ohne Hauptfachunterricht, mindestens 25 Teilnehmer in 90 min mit max. zwei Lehrkräften	24,00	288,00	21,00	252,00	
Kammermusik/für Schülerinnen und Schüler ohne Hauptfachunterricht 45 min mindestens 6 Teilnehmer	24,00	288,00	21,00	252,00	
Musiklehre/Theorie 45 min für Schü- lerinnen und Schüler ohne instru- mentales bzw. vokales Hauptfach	24,00	288,00	21,00	252,00	

§ 2 Höhe der Instrumentenmiete

Das Entgelt für Mietinstrumente wird für ein Schuljahr (12 Monate) erhoben und beträgt

in Wertgruppe	für Instrumente im Wert	EUR
I	bis 500,00 EUR	96,00
II	bis 1.500,00 EUR sowie Instrumente des Bläserklassenprojektes	132,00
III	bis 2.500,00 EUR	168,00
IV	über 2.500 EUR	204,00
0	kurzfristig projektgebundene Ausleihe als spezielles Ensemble- bzw. Orchesterinstrument sowie für das Projekt „Jedem Kind ein Instrument in Rostock“	entgeltfrei

Für den Fall, dass Umsatzsteuer anfällt, erhöht sich das Entgelt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 3 Schulische Veranstaltungen und Projekte

(1) Für Veranstaltungen und Konzerte, wie z. B. den Rostocker Konservatoriumskonzerten, kann die Amtsleitung Eintrittspreise zwischen 3,00 EUR und 20,00 EUR je Besucherinnen und Besucher festlegen. Die Eintrittspreise dienen der Deckung des durch diese Konzerte entstandenen zusätzlichen Aufwandes.

(2) Für über den Unterricht hinausgehende Angebote (z. B. Probenlager) kann die Amtsleitung eine anteilige Entgeltregelung treffen. Abhängig von den entstehenden Kosten beteiligen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Eigenanteilen zwischen 20,00 EUR und 100,00 EUR.

§ 4 Ermäßigungen

(1) Alle Ermäßigungen für Unterrichtsentgelte dieser Entgeltordnung gelten nur für die Einwohnerinnen und Einwohner der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Eine Ausnahme stellen die gesetzlich geregelten Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) in Absatz 7 dar. Bei Berechtigung können mehrere Ermäßigungen angerechnet werden, wie z. B. die Familienermäßigung (Abs. 5) sowie eine soziale Ermäßigung (Abs. 8).

(2) Eine Mehrfächerermäßigung je Schülerin und Schüler für weitere Hauptfächer bzw. weitere Hauptfachstunden wird nicht gewährt.

(3) Bundesfreiwilligendienstleistende, Freiwilliges soziales Jahr Leistende, Studierende und Auszubildende müssen halbjährlich einen Nachweis erbringen. Ab einem Alter von 18 Jahren sind je nach Ausbildungsverhältnis zum 1. August und 1. Februar unaufgefordert entsprechende Nachweise gegenüber der Musikschulverwaltung zu erbringen, um das ermäßigte Entgelt für die volljährigen Schülerinnen, Schüler, Auszubildenden, Studentinnen und Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Freiwilliges soziales Jahr Leistende zu erhalten. Ohne diese Nachweise werden die Entgelte für Erwachsene mit eigenem Einkommen berechnet.

(4) Das Konservatorium gewährt auf Antrag eine Ermäßigung vom Unterrichtsentgelt für ein Unterrichtsfach sowie das Nutzungsentgelt für ein Leihinstrument aus sozialen Gründen. Ermäßigungsberechtigt sind Inhaberinnen und Inhaber des Warnowpasses. Die Ermäßigung wird nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises in Höhe von 50 v. H. gewährt. Die Berücksichtigung der sozialen Ermäßigungen erfolgt in den Rechnungen für das Unterrichtsentgelt bzw. für die Instrumentenmiete ohne eine gesonderte schriftliche Bestätigung. Die Ermäßigungen gelten jeweils für das laufende Schuljahr und sind jährlich neu zu beantragen. Die Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich bis zum 1. September und bis zum 1. Januar des Folgejahres bzw. zeitgleich mit dem Aufnahmeantrag zu stellen. Sollten Antragsgründe im laufenden Schuljahr entstehen, ist ein entsprechender Antrag möglich. Eine nachträgliche Geltendmachung ist ausgeschlossen.

(5) Nehmen mehrere Mitglieder einer Familie während eines Schuljahres am Unterricht des Konservatoriums teil, wird das Unterrichtsentgelt ermäßigt. Unter Familie ist dabei eine dauerhafte Lebensgemeinschaft in einem Haushalt einer Wohnanschrift zu verstehen.

Die Ermäßigung beträgt

- für das 2. Familienmitglied = 20 %,
- für das 3. Familienmitglied = 30 %,
- für das 4. Familienmitglied = 40 %,
- für das 5. Familienmitglied = 50 %.

Die Reihung der Familienermäßigung wird durch das erstmalige Eintrittsdatum der Familienmitglieder geregelt. Ein Wechsel der Reihenfolge ist ausgeschlossen.

(6) Das Konservatorium gewährt für die Unterrichtsentgelte der besonders förderwürdigen Blasinstrumente Fagott, Horn, Oboe und Posaune eine Ermäßigung in Höhe von 10 v. H.

(7) Bei Vorlage des Bescheides für Bildung und Teilhabe kann der monatliche Satz für Konservatoriums-Entgelte angerechnet werden. Diese Ermäßigung ist durch die Nutzerinnen und Nutzer bei der für die Leistung zuständigen Stelle zu beantragen.

(8) Eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen in Höhe von 25,00 % bzw. 50,00 % kann auf einen schriftlichen, begründeten Antrag gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft die erweiterte Schulleitung.

§ 5 Fälligkeit der Unterrichtsentgelte und Instrumentenmiete

Das Unterrichtsentgelt und die Instrumentenmiete werden in vier festgelegten Fälligkeiten nach Erhalt der Rechnung per SEPA-Lastschrift abgebucht.

§ 6 Rückzahlung von Unterrichtsentgelten

(1) Gelegentliche Stundenausfälle (z. B. Klassenvorspiele, Jahresprüfungen) und von Schülerinnen und Schülern nicht in Anspruch genommene Unterrichtsstunden begründen keinen Anspruch auf Erstattung des Unterrichtsentgeltes.

(2) Fällt der Unterricht aus Gründen, die das Konservatorium zu vertreten hat, außerhalb der Ferien und außerhalb von sonstigen Wochenfeiertagen mehr als drei Unterrichtswochen hintereinander aus, so wird das Unterrichtsentgelt für die ausgefallenen Stunden zurückerstattet. In Pandemie- und Katastrophenfällen kann eine Erstattung auf Antrag erfolgen. Durch Sonderlagen bedingter Fernunterricht ist entsprechend den Rahmbedingungen finanziell zu berücksichtigen.

(3) In seltenen begründeten Ausnahmefällen kann anteilig Unterrichtsentgelt auf Antrag bzw. Schulleitungsentscheidung erstattet werden, wenn durch häufigen punktuellen Ausfall eine kontinuierliche Ausbildung im gesamten Schuljahr nicht gewährleistet war.

(4) Bei einer länger als vier Unterrichtswochen dauernden Verhinderung einer Schülerin oder eines Schülers kann das Entgelt in begründeten Fällen (z. B. bei durch ärztliche Bescheinigung belegter Krankheit) auf Antrag anteilmäßig erstattet werden.

(5) Bei einer Abwesenheit durch Schüleraustausch, Auslandsaufenthalte und Praktika mit einer Dauer bis sechs Monate kann das Unterrichtsentgelt aus auslastungstechnischen Gründen nicht erstattet werden.

(6) Erstattungen erfolgen zum Ende des laufenden Schuljahres.

§ 7 Datenschutz

Das Konservatorium ist zur Erhebung, Nutzung und Verwaltung der für die Musikschulorganisation notwendigen Personen bezogenen Daten berechtigt. Die für den Zahlungsverkehr notwendigen Daten werden durch das Finanzverwaltungsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock genutzt. Die Regelungen der geltenden Datenschutzgesetze (Landesdatenschutzgesetz - DSG M-V sowie der EU-Datenschutzverordnung - DSGVO) werden eingehalten.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Konservatorium/Musikschule der Hansestadt Rostock vom 23. Juli 2018 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 15 vom 1. August 2018) außer Kraft.

Rostock, 21. Juni 2024

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin